Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - **Dezernat II** FB 02	**Drucksache** **DS0667/03**	**Datum** 26.09.2003

Beratungsfolge	**Sitzung** **Tag**	**Ö**	**N**	**Beschlussvorschlag**		
				angenom-men	abge-lehnt	geän-dert
Der Oberbürgermeister	14.10.2003		X	X		

beschließendes Gremium Stadtrat	06.11.2003	X		X	

beteiligte Ämter	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		[X]
	KFP		[X]

Kurztitel:

Besetzung des Aufsichtsrates der Städtische Werke Magdeburg GmbH (SWM)

Beschlussvorschlag:

Zur Besetzung des Aufsichtsrates der Städtische Werke Magdeburg GmbH entsendet der Stadtrat gemäß § 119 GO LSA für die neue Amtszeit als städtischen Vertreter Frau/Herrn ..... und schlägt sie/ihn gleichzeitig zur Bestellung durch die Gesellschafterversammlung vor.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
	X		JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	**Finanzierung** Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	**Jahr der Kassenwirksamkeit**
Euro	keine ☐ Euro	Euro	Euro	

Haushalt		**Verpflichtungsermächtigung**	**Finanzplan / Invest. Programm**
veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn. ☐	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐
davon Verwaltungshaushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögenshaushalt im Jahr mit Euro	Jahr Euro	Jahr Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen		
	Prioritäten-Nr.:		

federführendes Amt	Sachbearbeiter	Unterschrift amt. FBL
	Frau Brennecke/5402409	Herr Nieper

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Herr Czogalla

Begründung

Gemäß § 7 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der Städtische Werke Magdeburg GmbH (SWM) besteht der Aufsichtsrat aus 6 Mitgliedern, von denen 2 Mitglieder von der Landeshauptstadt Magdeburg vorgeschlagen werden. Derzeitig sind der Stadtrat Herr Stern sowie der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper in den Aufsichtsrat der SWM entsandt.

Gemäß § 7 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages endet die Amtszeit des Aufsichtsratsmitgliedes mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
Herr Stern wurde durch Stadtratsbeschluss Nr. 1790-88(II)98 vom 10.09.1998 als städtischer Vertreter in den Aufsichtsrat der SWM entsandt. Da das Jahr 1998 gemäß obiger Regelung nicht mitrechnet, endet die Amtszeit von Herrn Stern mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, in der über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2002 beschlossen wird. Diese soll am 28.11.2003 stattfinden. Da die Gesellschafterversammlung gemäß § 12, Buchstabe a des Gesellschaftsvertrages der SWM für die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder zuständig ist, muss an diesem Tag ebenfalls die Neuwahl der Vertreter im Aufsichtsrat der SWM erfolgen. Aus diesem Grund muss der Stadtrat einen neuen Beschluss zur Entsendung des städtischen Vertreters in den Aufsichtsrat der SWM für die neue Amtszeit fassen und der Gesellschafterversammlung zur Bestellung vorschlagen. Das Amt des zweiten städtischen Vertreters wird gemäß § 119 GO LSA durch Herrn Dr. Trümper persönlich wahrgenommen und mit der DS 0666/03 bestätigt.

Gemäß § 7 Absatz 3 der Satzung der SWM endet das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes mit dem Ausscheiden aus der Stadtverwaltung bzw. dem Stadtrat. Scheidet ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist gemäß § 7 Absatz 5 ein neues Aufsichtsratsmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes zu wählen.